

§ 53 NW_27012 (Nordrhein-Westfalen) — Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement

LJG-NRW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement, im Folgenden Forschungsstelle als Fachbereich beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung geführt. Aufgaben der Forschungsstelle sind insbesondere:

1. die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und der wild lebenden Tiere, von Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
2. die Erforschung von neuen Möglichkeiten der Jagdausübung auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden und Methoden des Wildtiermanagements,
3. die Beratung bei Anträgen an die unteren Jagdbehörden sowie beispielsweise von Hegegemeinschaften,
4. die Aus- und Fortbildung,
5. die Öffentlichkeitsarbeit sowie
6. die Durchführung der Falknerprüfung.

(2) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwilsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.

Zitiervorschlag: § 53 NW_27012 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27012/53